

Merkblatt zu den Gestaltungsvorschriften auf den Friedhöfen der Stadt UHINGEN

Dieses Merkblatt dient den Angehörigen von Verstorbenen sowie Steinmetzen zur Beachtung der Regelungen bei der Gestaltung und Aufstellung von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt UHINGEN.

Die **Grabstätte** von _____

befindet sich auf dem **Friedhof** _____ **Abteilung** _____ **Grab Nr.** _____

In diesem Grabfeld werden die Grabzwischenwege mit Trittplatten von der Stadt gegen Kostenersatz belegt. Bei der Herstellung und Aufstellung von Grabmalen sowie sonstigen Grabausstattungen sind neben den in § 14 der Friedhofsordnung festgelegten allgemeinen Gestaltungsvorschriften auch die Vorschriften von § 15 der Friedhofsordnung einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Grabsteingröße erhebliche Bedeutung zukommt. Bitte haben Sie deshalb dafür Verständnis, dass mit steigender Höhe der Grabmale dann deren Ansichtsfläche (Breite) zu reduzieren ist, damit auch dahinter liegende Gräber und Grabsteine noch gesehen werden können.

§ 14a Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Hauptfriedhof UHINGEN werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften

§ 14 b Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

Die Stadt UHINGEN empfiehlt, keine Grabmale mit Steinimporten aus ausbeuterischer Kinderarbeit aufzustellen.

(2) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. In Holzhausen sind Halb- und Ganzabdeckungen von Gräbern mit Steinplatten aufgrund mangelnder Bodendurchlüftung nicht zulässig. Bei Einzelgrabstätten und Mehrfachgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 120 cm nicht überschreiten.

(3) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
4. mit auffälligen Lichtbildern.

§ 15 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, bruchsaures Glas oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Grabmale dürfen grundsätzlich keinen Sockel haben. In Ausnahmefällen darf der Sockel höchstens 5 cm über die in den Grabzwischenwegen verlegten Trittplatten hinausragen.
3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Erdbestattungsgrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab:

- bis zu 90 cm Grabmalhöhe eine Ansichtsfläche von 0,70 qm,
- bis zu 100 cm Grabmalhöhe eine Ansichtsfläche von 0,60 qm,
- bis zu 110 cm Grabmalhöhe eine Ansichtsfläche von 0,50 qm,
- bis zu 120 cm Grabmalhöhe eine Ansichtsfläche von 0,45 qm

2. auf zweistelligen Erdbestattungsgrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab:

- bis zu 90 cm Grabmalhöhe eine Ansichtsfläche von 1,20 qm,
- bis zu 100 cm Grabmalhöhe eine Ansichtsfläche von 1,00 qm,
- bis zu 110 cm Grabmalhöhe eine Ansichtsfläche von 0,80 qm,
- bis zu 120 cm Grabmalhöhe eine Ansichtsfläche von 0,70 qm

3. auf einstelligen Erdbestattungsgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr so wie auf Urnengrabstätten:

- bis zu 60 cm Grabmalhöhe eine Ansichtsfläche von 0,32 qm,
- bis zu 75 cm Grabmalhöhe eine Ansichtsfläche von 0,28 qm.

Soweit ein vorhandener Sockel über die in den Grabzwischenwegen verlegten Trittplatten hinausragt, ist er auf die jeweilige Höhe des Grabmals sowie auf die Ansichtsfläche anzurechnen. Die Grabmalhöhe bezieht sich auf den höchsten Punkt des Grabmals im aufgestellten Zustand.

(5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden und dürfen die Grabfläche nur zu 50 % bedecken; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(6) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

Die Trittplatten in den Grabzwischenwegen werden gegen Kostenersatz verlegt.

(7) Auf anonymen Grabfeldern und Urnenreihengräber unter einem Friedbaum dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 zulassen.

§ 16 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 17 Standsicherheit und Bruchsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher und bruchsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Bei Glasgräber ist die Bruchsicherheit gesondert im Antrag nachzuweisen. Steingrabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Bei mehrteiligen Steingrabmalen ist die Standfestigkeit über die gesamte Ruhezeit bzw. Nutzungszeit gesondert vom Aufsteller im Antrag zur Genehmigung zu begründen. Folgende Mindeststärken dürfen nicht unterschritten werden:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.